

## Frage 1:

Hat E Anspruch auf Durchleitung des Stroms aus seinem Blockkraftwerk durch das Netz der allgemeinen Versorgung?

Vorüberlegung: Anspruch das Strom durch das Netz geleitet wird = Netzzugang, ergibt sich aus § 20 Abs.1 EnWG. Dieser Anspruch ist stets gegen Netzbetreiber i.S.d § 3 Nr.4 EnWG zu richten. Im vorliegenden Fall ist dies die Netzgesellschaft (N).

### **AGL: Anspruch auf Netzzugang gem. § 20 Abs.1 EnWG**

E könnte gem. § 20 Abs. 1 EnWG einen Anspruch auf Zugang zum Stromnetz gegen die N haben. Dazu müsste E den Anspruch sowohl dem Grunde wie auch dem Inhalt nach erworben haben.

#### **1. Dem Grunde nach:**

E hat den Anspruch dem Grunde nach erworben, wenn er zum Personenkreis der gem. § 20 EnWG Berechtigten gehört, während N aus dieser Norm verpflichtet ist. Ferner muss E auch in ein Bilanzkreissystem einbezogen sein und es dürfen keine Verweigerungsgründe gem. § 20 II EnWG vorliegen.

##### **a.) Anspruchsberechtigter**

- gem. § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG ist jedermann, also jede natürliche oder juristische Person, die am Netzzugang ein Interesse hat berechtigt
- sowohl Letztverbraucher wie Energielieferanten
- E Letztverbraucher i. S. d. § 3 Nr. 25 EnWG oder Lieferant i. S. d. § 2 Nr. 5 StromNZV sein?
- gem. § 2 Nr. 5 StromNZV ist ein Lieferant ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit auf den Vertrieb von Elektrizität gerichtet ist.
- Laut Sachverhalt will E Kunden außerhalb des Gewerbegebiets Kunden versorgen
- demzufolge ist E ein Lieferant und damit Berechtigter i. S. d. § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG

##### **b.) Verpflichteter**

- Anspruch gegen Netzbetreiber hier laut Sachverhalt (N) zurichten, da diese das Netz für (S) betreibt
- gem. § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen zur Gewährung des Zugangs zu ihren Netzen verpflichtet
- (N) müsste also ein Versorgungsnetz betreiben
- laut Sachverhalt ist N die entsprechende Netzgesellschaft, an das die Erzeugungsanlage von E angeschlossen werden soll und zu dem E auch Zugang möchte

### c. Einbeziehung in ein Bilanzkreissystem

- gem. § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG, § 3 Abs. 2 StromNZV und § 26 StromNZV müsste E in einen Bilanzkreis, der in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem eingeordnet ist, einbezogen sein
- die Bilanzierung der Einspeisung ist allerdings zwingende Voraussetzung des Netzzugang gem. § 20 Abs. 1a EnWG
- ohne Bilanzkreisvertrag kein Anspruch auf Netzzugang
- laut Sachverhalt keine Angaben hinsichtlich Bilanzkreisvertrag, daher wenn E Zugehörigkeit zu einem Bilanzkreis nachweisen kann und abgeschlossenen Bilanzkreisvertrag vorlegen kann ist Voraussetzung erfüllt

### d. Verweigerungsgründe

- gem. **§ 20 Abs. 2 EnWG** Netzbetreiber Netzzugang verweigern, wenn Gewährung aus betriebsbedingten oder aus sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des **§ 1 EnWG** nicht möglich oder nicht zumutbar ist
- Verweigerungsgründe:  
Kapazitätsmangels  
Oder sonstigen Gründen unmöglich oder unzumutbar wäre
- Allerdings gehört dazu nicht das fehlende Interesse der S, daran das E seinen Strom in der Region verkauft
- somit kann sich die S nicht auf Verweigerungsgründe des **§ 20 Abs. 2 EnWG** berufen

### e. Ergebnis:

E hat den Anspruch auf Zugang zum Stromnetz der S dem Grunde nach erworben, sofern die Einbeziehung in einen Bilanzkreis erfolgt ist.